

RS Vwgh 1990/4/23 88/12/0212

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

63/02 Gehaltsgesetz

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

GehG 1956;

LMG 1975 §42;

LMG 1975 §43;

LMG 1975 §45;

LMG 1975 §77;

Untersuchungsanstalten für Lebensmittel;

Rechtssatz

Weder ist im GehG 1956 eine Bestimmung enthalten, aus der sich ein Anspruch auf Taxanteile, nämlich auf Geldleistungen an Bedienstete, deren Höhe durch ein Verhältnis zu erzielten Einnahmen bestimmt ist, sei es als Zulage, sei es als Nebengebühr, ableiten lässt, noch sieht das derzeit geltende LMG 1975 selbst oder in Form einer entsprechenden Verordnungsermächtigung eine Rechtsgrundlage für die Leistung von Taxanteilen vor. Ein solcher Anspruch lässt sich auch nicht aus der gem § 77 LMG 1975 als weiter in Geltung stehend erklären V vom 13.10.1897,RGBI 240, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, ableiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120212.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>